

Aktiengesellschaft (AG)

Zuordnung: Kapitalgesellschaft

AktG §§ 1,3 Die Aktiengesellschaft ist eine Handelsgesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit (juristische Person), deren Gesellschafter (Aktionäre) mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Aktionäre riskieren lediglich ihren Kapitaleinsatz.

Firma: Die Firma der AG kann eine Personen-, Sach-, Fantasie- oder gemischte Firma sein. Sie muss die Bezeichnung Aktiengesellschaft oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten z. B. AG.

Kapitalaufbringung: Das Grundkapital ist der Teil des Eigenkapitals, der sich aus dem Nennwert oder den Anteilen sämtlicher Aktien ergibt. Es ist in der Bilanz als gezeichnetes Kapital auszuweisen. Der Mindestnennwert des Grundkapitals einer AG ist 50.000,- €. Zum Eigenkapital gehören neben dem Grundkapital die Rücklagen. Wurden diese aus nicht ausgeschütteten Gewinnen gebildet nennt man sie Gewinnrücklagen. Durch den Verkauf von Aktien fließt bei der Gründung und bei späteren Kapitalerhöhungen der AG das benötigte Eigenkapital zu

Aktien: Aktien sind Urkunden über die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft. Sie können als Nennbetragsaktien oder Stückaktien begründet werden. Der Nennwert einer Aktie darf 1,- € nicht unterschreiten. Der Kurswert einer Aktie ist der Marktwert einer Aktie im freien Handel.

Gründung:

Gründer und Gesellschaftsvertrag: Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Die Gründer stellen den Gesellschaftsvertrag (Satzung) auf. Diese muss notariell beurkundet werden.

Gründungsarten: In der Satzung ist festzulegen, ob eine Bargründung oder eine Sachgründung erfolgen soll.

- Bei der Bargründung werden die Einlagen der Aktionäre durch Einzahlungen geleistet.
- Bei der Sachgründung bringen die Aktionäre statt Bargeld Sachen und Rechte in die Aktiengesellschaft ein.

Errichtung der AG: Mit der Übernahme aller Aktien durch die Gründer ist die Gesellschaft errichtet.

Entstehung der AG: Bis zur Eintragung ins Handelsregister bilden die Gründer eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Erst durch die Eintragung ins Handelsregister entsteht die AG als juristische Person mit Kaufmannseigenschaft. Die zwingende Eintragung im Handelsregister ist konstitutiv (rechtserzeugend).

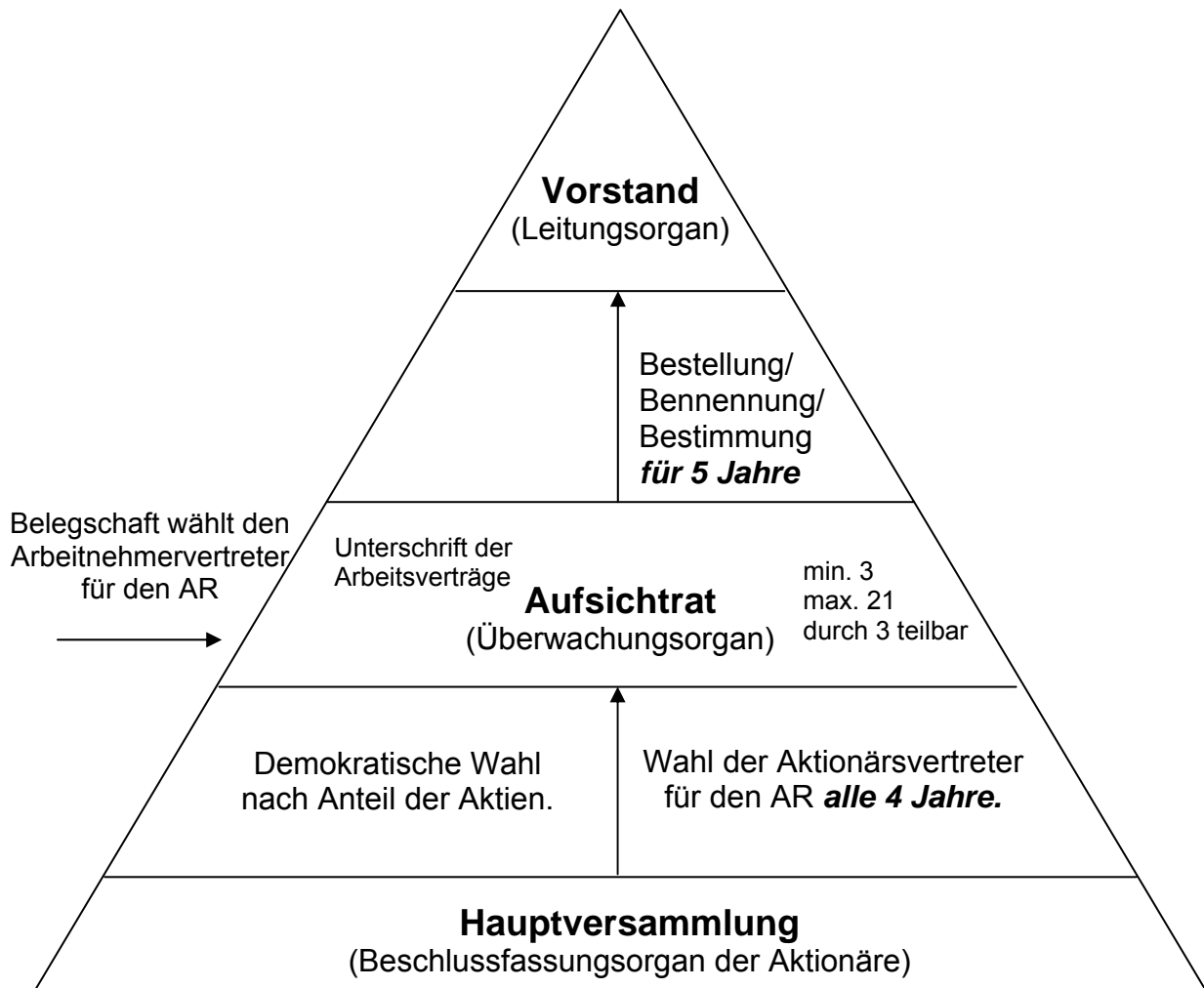
Bestellung des Aufsichtsrates, des Vorstandes und des Abschlussprüfers: Die Gründer bestellen den ersten Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr. Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand der AG.

Gründungsbericht: Die Gründer erstatten einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung. Dieser Hergang ist vom Vorstand, vom Aufsichtsrat und von außenstehenden Gründungsprüfern zu prüfen.

Aufbau einer Aktiengesellschaft:

Die AG hat drei Organe:

- Den **Vorstand**, der die Unternehmung leitet.
- Den **Aufsichtsrat** der die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht.
- Die **Hauptversammlung**, in der die Aktionäre ihre Interessen vertreten



Hauptversammlung (Entscheidungsgremium, satzungsgebende Gewalt):

- Beschlussfassung zu Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Aktionäre + 1 Aktie.
- wer 25 % der Aktien vertritt hat die Sperrminorität
- jede Aktie 1 Stimme

Beispiele zur Satzungsänderung

- Veränderung des Grundkapitals (Erhöhung nur mit Neudruck von Aktien)
- Namensänderung (Firma)
- Änderung des Firmensitzes
- Änderung des Unternehmenszwecks
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung (Dividendenausschüttung)

-
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) um Rechtskraft zu erhalten
 - Erteilung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Wahl des Wirtschaftsprüfers für das laufende Geschäftsjahr
 - Wahl des Aufsichtsrates alle 4 Jahre
 - Beschlussfassung über Aktienrückkaufprogramme

Aufsichtsrat:

- Benennung des Vorstandes für 5 Jahre
- Kontrollorgan über die Tätigkeit des Vorstands
- Bericht über den Jahresabschluss an die Hauptversammlung
- Prüfung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses
- Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung

Vorstand:

- Leitung/Führung des Unternehmens im Sinne der Aktionäre aber sich selbst verantwortlich
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Vorschlag über die Gewinnverteilung
- Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung
- alle 3 Monate (Quartalsbericht) Bericht an die Hauptversammlung